

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0395/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht online einen Artikel über die bundesweite Kriminalstatistik 2023. Darin heißt es:

„Die Zahl der verdächtigen nichtdeutschen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren stieg um 31,4 Prozent. Ein Plus von insgesamt 16.674 Straftätern in dieser Gruppe.“

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass in der Passage aus Tatverdächtigen innerhalb eines Satzes (verurteilte) Straftäter würden. Dies sei mindestens ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, wenn man Absicht unterstellen möchte, handele es sich um Diskriminierung.

III. Der Chefredakteur räumt ein, dass der Begriff „Straftäter“ an der betreffenden Stelle nicht hätte verwendet werden sollen. Man habe den Satz neu formuliert und dies in einer redaktionellen Anmerkung auch transparent gemacht. Im Gesamtkontext des Berichts über die polizeiliche Kriminalstatistik habe allerdings das vom Beschwerdeführer wohl befürchtete Missverständnis – es handele sich bei der genannten Zahl um schon verurteilte Straftäter – nicht entstehen können. In dem Artikel sei mehrfach in unterschiedlichen Formulierungen von Tatverdächtigen die Rede, sowohl vor als auch nach der beanstandeten Stelle. Die Leser hätten daher erkennen können, dass die einmalige Verwendung von „Straftäter“ lediglich eine Ungenauigkeit darstellte, die dem Bestreben geschuldet gewesen sei, ständige Wortwiederholungen zu vermeiden. Aber nochmals: Der Begriff sei nicht korrekt gewesen und ausgetauscht worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme einräumte, war der in der Berichterstattung einmalig verwendete Begriff „Straftäter“ – der transparent korrigiert wurde – unzutreffend, da es sich bei der benannten Gruppe lediglich um Tatverdächtige handelte.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>